PRAKTIKUMSVERTRAG

für die praktische Studienphase in der Fachrichtung Sozialwesen mit dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach, zwischen (Dienststelle) (genaue Bezeichnung mit Anschrift, Telefon und Email-Adresse der Dienststelle) in Trägerschaft von (genaue Bezeichnung mit Anschrift, Telefon und zentraler Email-Adresse (z.B. der Geschäftsleitung) und (Studierende/r im Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein) geboren aminin Email-Adresse@stud.hn.de § 1 Dauer der Praxistätigkeit Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und insgesamt 660 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht durchschnittlich 33 Stunden zzgl. des wöchentlichen Praxistages, an dem die Begleitung in der Hochschule stattfindet. _.20___ endet am ___.__.20___ . Die Praxisphase umfasst ___ Die Praxistätigkeit beginnt am ____.__ Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden.

Einsatzbereich/Aufgabenstellung

Für die Tätigkeit des Studierenden sind folgende Einsatzbereiche vorgesehen:

§ 3

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die/der Studierende verpflichtet sich:
 - 1. die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 - 2. die im Rahmen der Ausbildungs- und Zielvereinbarung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - 3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - 4. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeiten, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- (2) Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich:
 - 1. entsprechend der mit der/dem Studierenden getroffenen Ausbildungs- und Zielvereinbarung die/den PraktikantIn so einzusetzen, dass sie/er die Möglichkeit erhält, die berufliche Praxis und die Tätigkeiten von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen kennen zu lernen,
 - 2. die/den PraktikantIn von einer fachlich geeigneten Kraft betreuen zu lassen,
 - 3. den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwesen in der Hochschule Niederrhein zu ermöglichen,
 - 4. die PraktikantInnen entsprechend dem unter § 2 genannten Bereich mit konkreter Aufgabenstellung einzusetzen,
 - 5. nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung über Art, Umfang und vereinbarungsgemäße Ableistung des Praktikums auszustellen,
 - 6. für die Einhaltung der Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzrechts, insbesondere für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, zu sorgen,
 - 7. nach Beendigung der Praxistätigkeit ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen. Ja Nein

§ 4

<u>Vergütung</u>			
Die monatliche Vergütung beträgt:€			
§ 5			
<u>PraxisanleiterIn</u>			
Die Praktikumsstelle benennt			
mit Studienabschluss im Fach ,			
als PraxisanleiterIn mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung			
Telefon			
Email Adragge			

für die Ausbildung der Studierenden. Die PraxisanleiterIn ist zugleich AnsprechpartnerIn der/des Studierenden sowie des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6

Betreuungsdozent/In

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein benennt eine/n BetreuungsdozentIn für die/den Praktikanten.

§ 7

Krankheit und Fehltage

- 1. Am Ende der Praxisphase muss die Praxisstelle dem Praktikanten/der Praktikantin 660 tatsächlich geleistete Praxisstunden bestätigen.
- 2. Fehlzeiten, infolge von hochschulischen Veranstaltungen (Selbst- und Fremderfahrung), Urlaub, Krankheit oder aus anderen persönlichen Gründen, müssen nachgearbeitet werden.
- 3. Ein Urlaubsanspruch des/der PraktikantIn besteht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht.

§ 8

Wechsel der Praktikumsstelle

Ein Wechsel der Praktikumsstelle kann während einer Praxisphase nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Sozialwesen der Hochschule Niederrhein.

Versicherungsschutz

Die Rechtsstellung als eingeschriebener Studierender wird durch die berufspraktische Tätigkeit nicht berührt. Ein(e) krankenversicherungspflichtige/r PraktikantIn verbleibt in der studentischen Krankenund Unfallversicherung. Der Unfallschutz bezieht sich auf den Besuch der Begleitveranstaltungen in der Hochschule.

§ 10

Vertragsauflösung

- (1) Der Vertrag kann vorzeitig
 - beiderseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
 - durch die/den PraktikantIn, nach Absprache mit den betreuenden HochschullehrerInnnen, bei wesentlichen Änderungen der Einsatzbereiche nach § 2 oder bei Änderung des eigenen Studien- oder Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung wird schriftlich unter Angabe der Gründe erklärt, wobei das Praxisreferat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein unverzüglich eine Abschrift erhält.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

Ort ,	20 Datum	
Unterschrift der Ausbildungsstelle und Einrichtungsstempel		Unterschrift der Praktikantin/ des PraktikantIn

Ausfertigung für:

PraktikantIn Ausbildungsstelle Hochschule Niederrhein